



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln
Herr Stoll
Rathaus
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Besucheranschrift:
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Rixen
Telefon: 040/253280-72
Telefax: 040/253280-73
E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 30.01.2024

Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Installation einer Absauganlage zum Entfernen krebserregender Dieselmotoremissionen (DME)

Mitglied: Stadt Kappeln
Betriebsteil: FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass die fehlende Absaugung für DME, welche schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, immer noch nicht installiert wurde. Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Durch die fehlende Absauganlage (Quellabsaugung) besteht die Gefahr, dass Einsatzkräfte bei laufenden Motoren in der Fahrzeughalle einer unnötigen Exposition mit krebserregenden Dieselmotoremissionen ausgesetzt sind.

Nach § 22 UVV „Grundsätze der Prävention“ sind Maßnahmen zu treffen, die beim Austreten von gefährlichen Stoffen geboten sind. Gemäß § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Abschnitt 4.7 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-008, bisher GUV-R 157) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauch freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen. Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung



zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV).

Nach § 9 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe. Die Anforderungen daraus werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554: „Abgase von Dieselmotoren“ konkretisiert. Im Anhang 1, Nummer 6 sind Abstellbereiche u. a. auch für Feuerwehrfahrzeuge genannt.

Durch von oben, direkt seitlich an den Fahrzeugen, herabhängende Abgasschläuche ist eine Absaugung an der Entstehungsstelle (Quellenabsaugung) möglich. Die Quellenabsaugung ist die wirksamste Art zum Ableiten von DME aus dem Stellplatzbereich. Mit dieser Art der Absaugung wird verhindert, dass der krebserzeugende Gefahrstoff überhaupt frei wird, sich in der Luft verteilt und eingeatmet werden kann.

Sogenannte „Überflurabsauganlagen“, bei denen die Abgasschläuche von oben und seitlich an den Fahrzeugen herabhängen und bis zum Tor „mitfahren“, auch als „mitfahrende Anlagen“ bekannt, stellen heute den Stand der Technik dar.

Bei der Installation der Abgasabsauganlage ist darauf zu achten, dass sich keine Schläuche im Verkehrsweg befinden. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass der Schlauch ca. 0,30 – 0,50 m neben dem Fahrzeug vom Deckenbereich herunter geführt wird. Dazu bietet sich auch eine Markierung des Stellplatzbereiches entlang des Fahrzeugs auf der Fahrerseite an.

Eine Minimierung ist darüber hinaus auch durch fest eingebaute oder aufgesteckte Dieselpartikelfilter (DPF) möglich. Diese müssen einen Abscheidegrad von mindestens 97 Prozent aufweisen, dies insbesondere auch für ultrafeine Partikel. In der BAFU-Filterliste findet man geeignete Partikelfiltersystem-Typen:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/partikelfilterliste/partikelfiltersystem-typen.html>.

Aufgesteckte Dieselpartikelfilter müssen nach dem Herausfahren wieder abgenommen bzw. vor dem Hineinfahren wieder aufgesteckt werden. Dadurch muss sich diejenige Person direkt an der Abgasöffnung aufhalten. Wenn der Motor dazu nicht abgestellt wird, ist diese Person dann den Abgasen ausgesetzt. Daher stellen aufgesteckte Dieselpartikelfilter aus unserer Sicht nur eine Übergangslösung dar.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall-und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es ist eine Anlage zu installieren, die es ermöglicht, krebserregende DME an der Austrittsstelle abzusaugen oder aus der Luft zu filtern.

Die Maßnahme ist bis zum 28.06.2024 umzusetzen.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Herstellung einer Absaug- oder Filteranlage entstehen. Darüber hinaus kommt es zu einer weiteren Verengung der Laufwege neben den Fahrzeugen. Diesem kann jedoch entgegnet werden, wenn eine dicht am Fahrzeug herunterhängende und mitfahrende Absauganlage installiert wird. Der Argumentationspunkt der Kosten wiegt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher gesundheitsgeschädigter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen.

Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für das Herstellen einer Absaug- oder Filteranlage spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit beziehungsweise Gesundheitsschutz für die Feuerwehrangehörigen. Durch das Herstellen der Absaug- oder Filteranlage kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen die Installation einer Absaug- oder Filteranlage vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dirk Rixen

